

Kurztitel

Informationsordnungsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. I Nr. 102/2014

§/Artikel/Anlage

§ 21

Inkrafttretensdatum

01.01.2015

Text**Registrierung**

§ 21. (1) Klassifizierte Informationen der Klassifizierungsstufen 2, 3 und 4 sind zu registrieren. Hierfür sind, jeweils gemeinsam für Nationalrat und Bundesrat, eine Registratur für EU-Verschlussachen und eine Registratur für sonstige klassifizierte Informationen im Sinne dieses Bundesgesetzes einzurichten.

(2) Die Registraturen sind als voneinander getrennte besonders geschützte Bereiche einzurichten.